Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten und die Kinderkrippe (nachstehend Kindertageseinrichtung genannt) der Gemeinde Niedertaufkirchen (Kindergartensatzung)

Die Gemeinde Niedertaufkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten und die Kinderkrippe (nachfolgend Kindertageseinrichtung genannt) der Gemeinde (Kindergartensatzung):

§ 1

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende mögliche Buchungszeiten täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt angeboten:

- 1. für Kinder im Kindergarten eine Buchungszeit von
 - (s. Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 AVBayKiBiG)
 - a) mehr als 3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden
 - b) mehr als 4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden
 - c) mehr als 5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden
 - d) mehr als 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden
- 2. für Kinder in der Kinderkrippe eine Buchungszeit von
 - (s. § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AVBayKiBiG)
 - a) mehr als 1 Stunde bis einschließlich 2 Stunden
 - b) mehr als 2 Stunden bis einschließlich 3 Stunden
 - c) mehr als 3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden
 - d) mehr als 4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden
 - e) mehr als 5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden
 - mehr als 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Rohrbach, den 20. März 2013

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 21.03.2013 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20. 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der VG Rohrbach und der Gemeinde Niedertaufkirchen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.2013 angeheftet und am 08.04.2013 wieder entfernt.

den 09. April 2013